

Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 2/1, 3/1, 3/2, 4-6, 7/5, 7/7, 7/9, 7/10, 7/12, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, sowie Teilflächen der Flurstücke 29 und 92 der Flur 10 Gemarkung Wolgast.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen von der Saarstraße
- Im Norden von der Chausseestraße, Bundesstraße B 111
- Im Osten von der Feldstraße
- Im Süden vom Friedhof

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221,228), sowie die §§ 39 – 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.09.2017 (BGBl I 3434) wird entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung in der Sitzung am 09.12.2019, Beschluss Nr. 01-B 2019-162, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 im Fachdienst Bauen, Zimmer 501 während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der wirksame Bebauungsplan Nr. 30 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de, Bürgerservice, unter dem Link Flächennutzungs-/ Bebauungspläne eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 10.12.2019



Weigler
Bürgermeister

